Bundesrat

Drucksache 137/14

07.04.14

R

Verordnung

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

A. Problem und Ziel

Die mit der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung eingeführten Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses müssen aus Anlass des Übergangs auf die SEPA-Zahlungsverfahren (Single Euro Payments Area) an die Vorschriften für das SEPA-Verfahren angepasst werden. Außerdem werden in diesen Formularen einige die Benutzerfreundlichkeit erhöhende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Darüber hinaus werden Regelungen in die Rechtsverordnung aufgenommen, die die Erfahrungen der Praxis im Umgang mit den Formularen aufgreifen und der Weiterentwicklung des Formularwesens in der Zwangsvollstreckung dienen.

B. Lösung

Die vorliegende Änderungsverordnung passt die den Zahlungsverkehr betreffenden Formularfelder an die SEPA-Vorschriften an.

Die Verordnung lässt zudem Abweichungen von den veröffentlichten Formularen zu, und zwar zum einen Anpassungen, die auf einer Änderung von Rechtsvorschriften beruhen. Zum anderen werden Regeln über zulässige Abweichungen von der formalen Gestaltung der Formulare festgelegt. In Zukunft muss das beim Gericht eingereichte Formular zudem nicht mehr zwangsläufig alle Formularseiten umfassen.

Die erforderlichen Angaben sollen künftig auch in strukturierter Form elektronisch übermittelt werden können. Die Verordnung wird daher dahin gehend flexibilisiert, dass die Länder Änderungen der Formulare zulassen dürfen, die es, ohne den

Inhalt zu verändern oder dessen Verständlichkeit zu erschweren, ermöglichen, die Formulare in elektronischer Form auszufüllen, zu übermitteln und zu bearbeiten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen durch die Verordnung geringe Mehrkosten aus Anlass der Überarbeitung der im Internet zur Verfügung gestellten barrierefreien Formulare. Eine Belastung der Justizhaushalte der Länder ist nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine mit einem Mehraufwand verbundenen Pflichten. Durch die Bestimmungen über die zulässigen Abweichungen von der formalen Gestaltung der Formulare wird Rechtssicherheit geschaffen und dadurch Beanstandungen durch die Gerichte vorgebeugt. Dies führt zu einer Reduzierung des Aufwands für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich ein nicht bezifferbarer Mehraufwand dadurch, dass professionelle Nutzer ihre Software, durch die das automatische Ausfüllen von Formularfeldern mit hinterlegten Daten erfolgt, überarbeiten werden. Dem steht auf der anderen Seite eine Reduzierung des Aufwands für die Wirtschaft durch die unter Punkt E.1 genannte Schaffung von Rechtssicherheit gegenüber.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Bestimmungen zu den zulässigen Abweichungen von der formalen Gestaltung der Formulare führen zu mehr Rechtssicherheit, was eine Reduzierung des Aufwands für die Verwaltung nach sich zieht.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 137/14

07.04.14

R

Verordnung

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 4. April 2014

An den Präsidenten des Bundesrates Herrn Ministerpräsidenten Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen Peter Altmaier

Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

Vom ...

Auf Grund des § 758a Absatz 6 und des § 829 Absatz 4 der Zivilprozessordnung in der Fassun g der Bekanntmachung vo m 5. Dezember 2005 (BGBI. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBI. I S. 4310) verordnet das Bundesminist erium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Zwangsvollstrecku ngsformular-Verordnung vom 23. August 2012 (BGBl. I S. 1822) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

"Soweit die Forderung durch einen Beschluss bereits gepfändet worden ist, ist für den Antrag auf Überweisung dieser Forderung die Nutzung der Formulare nicht verbindlich."

2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 3 und 4 eingefügt:

..§ 3

Zulässige Abweichungen; Einreichung des Antrags

- (1) Inhaltliche Abweichungen von den Formularen sind nicht zulässig. An passungen, die auf der Änderung von Rechtsvorschriften beruhen, sind zulässig.
- (2) Eine Abweichung von der formalen Gestaltung der Formulare ist nicht zulässig. Wenn das Papierformat DIN A4 erhalten b leibt und die Reihenfolge und Anor dnung der Formularfelder der einzelnen Seiten und die Seitenumbrüche nicht verändert werden, sind folgende Abweichungen zulässig:
- 1. unwesentliche Änderung der Größe der Schrift,
- 2. unwesentliche Änderung sonstiger Formularelemente und
- 3. Verwendung nur der Farben Schwarz und Weiß sowie von Grautönen, soweit die Lesbarkeit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit für den beabsichtigten Antrag keine zweckmäßige Eintragungsmöglichkeit in dem Formular besteht, kann ein gee ignetes Freifeld oder eine Anlage genutzt werden. Die Nutzung mehrerer Freifelder und Anlagen ist zulässig.

(4) Es reicht aus, wenn der Antragsteller nur die Seiten des Formulars, auf denen sich An gaben des Antragstellers befinden, bei dem Gericht einreicht. Die nicht eingereichten Formularseiten sind auch in diesem Fall Teil des Antrags.

§ 4

Formulare in elektronischer Form

Die Länder dürfen Anpassungen von den in den Anlagen bestimmten Formularen zulassen, die es, ohne den Inhalt zu verändern oder dessen Verständnis zu erschweren, ermöglichen, die Formulare in elektronisch er Form aus zufüllen und dem Gericht als strukturierten Datensatz zu übe rmitteln. Für die elektro nische Übermittlung sind die in den Formularen e nthaltenen Angaben in das XML-Fo rmat zu übe rtragen. Die Länder können dazu durch Verwaltungsvereinbarung eine gemeinsame zentrale Ko-ordinierungsstelle einrichten."

- 3. Der bisherige § 3 wird § 5.
- 4. Der bisherige § 4 wird § 6 und wie folgt gefasst:

"§ 6

Übergangsregelung

Für Anträge, die b is zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] gestellt werden, können die bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Verordnung nach Artikel 2] bestimmten Formulare für den A ntrag auf E rlass e ines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses weiter genutzt werden. Für Anträge, die bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] gestellt werden, kann d as bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkr afttreten der Verordnung nach Artikel 2] bestimmt e Formular für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung weiter genutzt werden."

5. Die Anlagen 1 bis 3 erh alten die aus dem Anha ng zu dieser Verordnun g ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 5

	Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung
Raum für Eingangsstempel	Es wird beantragt, auf Grund der nachfolgenden Angaben
Raum für Eingangsstemper	des anliegenden Schuldtitels/ der anliegenden Schuldtitel sowie der beiliegenden Unterlagen:
Amtsgericht	☐ Vollstreckungsprotokoll/-e☐ Mitteilung/-en des Vollstreckungsorgans☐ Akten des Vollstreckungsorgans
Vollstreckungsgericht	
	entsprechend nachstehendem Entwurf die Anordnung zur Durchsuchung der Wohnung (Privatwohnung bzw. Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume) nach §758a Absatz1 der Zivilprozessordnung – ZPO – zu erlassen.
	Anhörung des Schuldners Hinweise für den Antragsteller: Der Schuldner muss grundsätzlich vor Erlass einer Durchsu- chungsanordnung angehört werden. Falls von einer vorherigen Anhörung des Schuldners aus Sicht des Antragstellers ausnahmsweise abgesehen werden muss, ist eine Begründung erforderlich.
	 Eine Anhörung des Schuldners vor Erlass der Durchsuchungsanordnung würde den Vollstreckungserfolg aus den nachstehenden Gründen gefährden: Bitte darstellen, (1) warum von einer vorherigen Anhörung abgese-
	hen werden muss, (2) welche gewichtigen Interessen durch eine vorherige Anhörung konkret gefährdet wären, die die Überraschung des Schuldners erfordern. Die Angaben sind durch die Vorlage entsprechen-
	der Unterlagen, soweit vorhanden, nachzuweisen.
Hinweis: Soweit für den Antrag eine zweckmäßige Eintra-	Um direkte Weiterleitung an den zuständigen Gerichtsvollzieher wird gebeten.
gungsmöglichkeit in diesem Formular nicht besteht, können Anlagen genutzt werden.	Datum (Unterschrift Antragsteller/-in)

Amtsgericht		
Anschrift:		
Geschäftszeichen:		
	BESCHLUSS	
	(Durchsuchungsermächtigung)	
	in der Zwangsvollstreckungssache	
des/der		
Herrn/Frau/Firma		
vertreten durch		
Herrn/Frau/Firma		– Gläubiger –
Aktenzeichen des Glä	ubigervertreters	
	gegen	
Herrn/Frau/Firma		
vertreten durch		- Schuldner -
Herrn/Frau/Firma		- Schalaner -
Akton-cichen des Ceh	uldpomiortrotoro	
Aktenzeichen des Sch	uidnervertreters	
	iubigers wird auf Grund des Vollstreckungstitels/der Vollstre nach Art, Gericht/Notar, Datum, Geschäftszeichen etc. bez	
wegen der Gesan	ntforderung in Höhe von €	
	orderung in Höhe von €	
□ wegen einer Rest	forderung in Höhe von €	
der zuständige Ge	richtsvollzieher ermächtigt, zum Zweck der Zwangsv	ollstreckung die
Durchsuchung der Privatwohnun	g in (vollständige Anschrift)	
der Arbeits-, Betri	ebs-, Geschäftsräume in (vollständige Anschrift)	

des Schuldners durchzuführen (§ 758a Absatz 1ZPO).

Die Ermächtigung ist auf die Dauer von Monat/-en von heute an befristet und umfasst im Rahmen der angeordneten Durchsuchung die Befugnis, verschlossene Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen und Pfandstücke zum Zweck ihrer Verwertung an sich zu nehmen (Artikel 13 Absatz 2 des Grundgesetzes, §758a Absatz 1ZPO). Die Ermächtigung gilt zugleich für das Abholen der Pfandstücke.			
☐ Die Durch	suchung der Wohnung (Privatwoh	nnung bzw. Arbo	eits-, Betriebs-, Geschäftsräume) wird
☐ auf fo	olgende Zeiten beschränkt:		
☐ zeitlic	ch nicht beschränkt.		
	(Vom Ge	richt auszufüll	en)
		Gründe	
(Datum)	(Unterschrift Richter am Amtsgericht)	(Datum)	(Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

(Unterschrift Antragsteller/-in)

Datum

nutzt werden.

1	Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere
	wegen gewöhnlicher Geldforderungen
Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel	Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf ☐ Pfändung ☐ und ☐ Überweisung zu erlassen.
Amtsgericht	 ☐ Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln (☐ mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung – ZPO). ☐ Die Zustellung wird selbst veranlasst.
Vollstreckungsgericht	Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des
	Beschlusses Antrag gestellt auf Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkom-
	men (§850e Nummer 2 ZPO) Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§850e Nummer 2a ZPO)
	☐ Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten (§850c Absatz 4 ZPO)
	Es wird beantragt,
	Prozesskostenhilfe zu bewilligen
	☐ Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt
	beizuordnen.
	 Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegen- dem Beschluss bewilligt.
	Anlagen:
	 ☐ Schuldtitel und Vollstreckungsunterlagen ☐ Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen
	
	☐ Ich drucke nur die ausgefüllten Seiten
Hinweis:	(Bezeichnung der Seiten) aus und reiche diese dem Gericht ein.
Soweit für den Antrag eine zweckmäßige Eintra- gungsmöglichkeit in diesem Formular nicht besteht, können ein geeignetes Freifeld sowie Anlagen ge-	

Amtsgericht Anschrift:			
Geschäftszeichen:			
	□Pfändungs- □ und □ in der Zwangsvo	Überweisungs-Beschluss Ilstreckungssache	
des/der Herrn/Frau/Firma			
vertreten durch Herrn/Frau/Firma			– Gläubiger –
Aktenzeichen des Gläu	ubigervertreters		
Bankverbindung	des Gläubigers	☐ des Gläubigervertreters	
IBAN:			
BIC: Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt.			
	gege	en	
Herrn/Frau/ Firma			
vertreten durch Herrn/Frau/Firma			– Schuldner –
Aktenzeichen des Schi	uldnervertreters]
	ekungstitel/den Vollstreckungstitel/den Vollstreckungstitel/den Vollstreckungen nach Art, Gericht/Notar, Datur		chnen)

kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:		
€	☐ Hauptforderung ☐ Teilhauptforderung	
€	☐ Restforderung aus Hauptforderung	
€	nebst % Zinsen daraus/aus Euro	
	seit dem bis	
€	□ nebst Zinsen in Höhe von □ 5 Prozentpunkten □ 2,5 Prozentpunkten □ 8 Prozentpunkten □ Prozentpunkten	
	über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus Euro	
	seit dem bis	
€	☐ Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes	
€	☐ titulierte vorgerichtliche Kosten ☐ Wechselkosten	
€	☐ Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides	
€	☐ festgesetzte Kosten	
€	□ nebst □ 4 % Zinsen □ % Zinsen daraus / aus Euro	
	seit dem bis	
€	□ nebst Zinsen in Höhe von □ 5 □ Prozentpunkten über dem jeweiligen	
	Basiszinssatz daraus/aus Euro	
	seit dem bis	
€	☐ bisherige Vollstreckungskosten	
€	Summe I	
€ (wenn Angabe möglich)	gemäß Anlage(n)	
€ (wenn Angabe möglich)	Summe II (aus Summe I und Anlage(n)	
Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird/werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung/-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.		
berechtigte Person/-	enaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungs- -en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig; bei mehreren Drittschuld- ung des Drittschuldners zu der/den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen)	

Forderung aus Anspruch		
	A (an Arbeitgeber)	
	B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)	
	Art der Sozialleistung:	
	Konto-/Versicherungsnummer:	
	C (an Finanzamt)	
	D (an Kreditinstitute)	
	E (an Versicherungsgesellschaften)	
	Konto-/Versicherungsnummer:	
	F (an Bausparkassen)	
	G	
	gemäß gesonderter Anlage(n)	
l	pruch A (an Arbeitgeber)	
1.	auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)	
2.	auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für	
	das Kalenderjahr und für alle folgenden Kalenderjahre	
3.	auf	
Ans	pruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)	
l	zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen.	
Die A	art der Sozialleistungen ist oben angegeben.	
Δne	pruch A und B	
	ür die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit	
der T	abelle zu §850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.	
Δns	pruch C (an Finanzamt)	
l	uszahlung	
1.	des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als	
	Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalen-	
	derjahr und für alle früheren Kalenderjahre ergibt	
2.	des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeug-	
	steuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ergibt	
	Erstattungsgrund:	

Anspruch D (an Kreditinstitute)

1.	auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten
	(insbesondere seines Kontos) bei diesem Kreditinstitut einschließ-lich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits ("offene Kreditlinie"), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt
2.	auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und / oder Fest-
	geldkonten, insbesondere aus Konto
3.	auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt
4.	auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, insbesondere aus
	Konto, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind
5.	auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts
6.	auf

Hinweise zu Anspruch D:

Auf § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsmoratorium von vier Wochen) und § 835 Absatz 4 ZPO wird der Drittschuldner hiermit hingewiesen.

Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und für Kindergeld werden seit dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach §850k ZPO gewährt.

Anspruch E (an Versicherungsgesellschaften)

- auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus der Lebensversicherung/den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen ist /sind
- 2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. auf das Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen
- 3. auf das Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, auf das Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice

Ausgenommen von der Pfändung sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in § 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.

	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
Anspruch F (an Bausparkassen) aus dem über eine Bausparsumme von (mehr oder weniger) Euro		
_	schlossenen Bausparvertrag Nresondere Anspruch auf Auszahlung des Bausparguthabens nach Zuteilung	_,
2.	Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme	
3.	Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung	
4.	das Kündigungsrecht selbst und das Recht auf Änderung des Vertrags	
5	ouf	

Anspruch G
(Hinweis: betrifft Anspruch an weitere Drittschuldner bzw. schon aufgeführte Drittschuldner,
soweit Platz unzureichend)

Berechnung des pfändbaren Nettoeinkommens

(betrifft Anspruch A und B)

Von der Pfändung sind ausgenommen:

- Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind, ferner die auf den Auszahlungszeitraum
 entfallenden Beträge, die der Schuldner nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur
 Weiterversicherung entrichtet oder an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
- 2. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
- 3. die Hälfte der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
- 4. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treuegelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
- 5. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zur Höhe des in §850a Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Höchstbetrages;
- 6. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
- 7. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
- 8. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen;
- 9. Blindenzulagen;
- 10. Geldleistungen für Kinder sowie Sozialleistungen, die zum Ausgleich immaterieller Schäden gezahlt werden.

	Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach §850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:
	☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) und
	Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)
	Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) zu entnehmen,
	weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.
	En wind angeoudnet dass zur Derschmung des nach 2050s 7DO nfändheren Teile des Cosent
	Es wird angeordnet , dass zur Berechnung des nach §850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:
	☐ laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch von Drittschuldner (genaue Bezeichnung der Leistungsart und des Drittschuldners)
	und
	☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)
buch meng	unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetz- zu entnehmen. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusam- gerechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach Absatz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGBI) gepfändet werden können.
	Gemäß §850c Absatz 4 ZPO wird angeordnet , dass
	☐ der Ehegatte ☐ der Lebenspartner/die Lebenspartnerin ☐ das Kind/die Kinder
	bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens
	☐ nicht ☐ nur teilweise
	als Unterhaltsberechtigte/-r zu berücksichtigen sind/ist.
	(Begründung zu Höhe und Art des eigenen Einkommens)
Vom	Gericht auszufüllen
(weni	n ein Unterhaltsberechtigter nur teilweise zu berücksichtigen ist):
	er Feststellung des nach der Tabelle zu §850c Absatz 3 ZPO pfändbaren Betrages bleibt die Unter-
auße	oflicht des Schuldners gegenüber
	nach der Tabelle unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners ist wegen seiner teilweise erücksichtigenden gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber
	um weitere
	€ monatlich
	€ wöchentlich
	 € täglich
	höhen

Der dem Schuldner danach zu belassende weitere Teil seines Arbeitseinkommens darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach der Tabelle des § 850c Absatz 3 ZPO bei voller Berücksichtigung der genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte.
☐ Es wird angeordnet, dass
der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechnung oder die Verdienstbescheinigung einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat
 der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparur- kunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
 ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat
 der Schuldner die Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
 der Schuldner die Bausparurkunde und den letzten Kontoauszug an den Gläubiger herauszuge- ben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
Constinue Anguada un mana
☐ Sonstige Anordnungen:
Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen.
☐ Zugleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages
 □ zur Einziehung überwiesen. □ an Zahlungs statt überwiesen.

_					
				Ausgefertigt:	
	rum, erschrift Rechtspfleger)		atum, terschrift Urkun	dsbeamter de	r Geschäftsst
	Gerichtskosten Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111				€
	Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111				€
		€			€
	Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111 Anwaltskosten gemäß RVG Gegenstandswert: 1. Verfahrensgebühr	€			€
	Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111 Anwaltskosten gemäß RVG Gegenstandswert: 1. Verfahrensgebühr VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. Nr. 1008	€			€
	Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111 Anwaltskosten gemäß RVG Gegenstandswert: 1. Verfahrensgebühr	€			€
	Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111 Anwaltskosten gemäß RVG Gegenstandswert: 1. Verfahrensgebühr VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. Nr. 1008 2. Auslagenpauschale VV Nr. 7002 3. Umsatzsteuer	€	€		€
	Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111 Anwaltskosten gemäß RVG Gegenstandswert: 1. Verfahrensgebühr VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. Nr. 1008 2. Auslagenpauschale VV Nr. 7002	€			€
	Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111 Anwaltskosten gemäß RVG Gegenstandswert: 1. Verfahrensgebühr VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. Nr. 1008 2. Auslagenpauschale VV Nr. 7002 3. Umsatzsteuer	€	€		€

	Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unter- haltsforderungen
Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel	Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf ☐ Pfändung ☐ und ☐ Überweisung zu erlassen.
Amtsgericht Vollstreckungsgericht	 Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln (□ mit der Aufforderung nach §840 der Zivilprozessordnung – ZPO). Die Zustellung wird selbst veranlasst.
	Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO) Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)
	Es wird beantragt, □ Prozesskostenhilfe zu bewilligen □ Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt beizuordnen.
	☐ Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.
	•
	Anlagen: Schuldtitel und Vollstreckungsunterlagen Erklärung über die persönlichen und wirt- schaftlichen Verhältnisse nebst Belegen
	☐ Verrechnungsscheck für Gerichtskosten ☐ Gerichtskostenstempler
	☐ Ich drucke nur die ausgefüllten Seiten
Hinweis:	(Bezeichnung der Seiten) aus und reiche diese dem Gericht ein.
Soweit für den Antrag eine zweckmäßige Eintragungsmöglichkeit in diesem Formular nicht besteht, können ein geeignetes Freifeld sowie Anlagen genutzt werden	Datum (Unterschrift Antragsteller/-in)

können ein geeignetes Freifeld sowie Anlagen genutzt werden.

Amtsgericht			
Anschrift:			
Geschäftszeichen:			
		l □ Überweisungs-Beschluss svollstreckungssache	
des/der Herrn/Frau			
geboren am (Angabe des Geburtsdatum	s bei Minderjährigen sinnvoll)		
gesetzlich vertreten			_
durch Herrn/Frau		_	
vertreten durch Herrn/Frau/Firma			– Gläubiger –
Alttonnoichean dec Clä			_
Aktenzeichen des Gläu		des Cläubigenvertretere	_
Bankverbindung IBAN:	☐ des Gläubigers	des Gläubigervertreters	_
BIC:			_
Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt.			_
	· ·	gegen	
Herrn/Frau			
vertreten durch			
Herrn/Frau/Firma			- Schuldner -
Aktenzeichen des Sch	uldnervertreters		_

	ollstreckungstitel/den Vollstreckungstiteln Fitel bitte nach Art, Gericht/Notar/Jugendamt, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)				
	ubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:				
I. Unterhaltsrü					
€	☐ Unterhaltsrückstand für die Zeit vom ☐ bis				
€	nebst % Zinsen seit dem bis				
€	nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit				
	dem bis				
€ (wenn Angabe möglich)	gemäß Anlage(n)				
II. Nur auszufü	illen bei statischer Unterhaltsrente				
Unterhalt für	☐ Kind ☐ Ehegatten ☐ Lebenspartner/-in				
	☐ Elternteil nach §1615l des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ☐ Eltern ☐ Enkel				
	Der Unterhalt ist zu zahlen ☐ wöchentlich ☐ monatlich ☐ vierteljährlich				
	☐ laufend ab ☐ zahlbar am				
	(Wochentag bzw. bezifferten Tag des Monats oder des Jahres angeben)				
	☐ jeder Woche ☐ jeden Monats ☐ jeden Jahres ☐ bis				
€	☐ Unterhalt bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes				
€	 Unterhalt von der Vollendung des sechsten Lebensjahres bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes 				
€	 Unterhalt von der Vollendung des zwölften Lebensjahres bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Kindes 				
€	☐ Unterhalt von der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Gläubigers an				
€	Unterhalt vom bis				
€	Unterhalt vom bis				
€	Unterhalt vom bis				
(wenn Angabe	gemäß Anlage(n)(vgl. Hinweis zu I.)				

III. Nu	ır auszufülle	en bei dynar	misierter Unterhal	Itsrente		
	Unterhalt, veränderlich gemäß dem Mindestunterhalt nach §1612a Absatz 1 BGB, zahlbar am Ersten jeden Monats, laufend ab bis					
	Pro	zent des Mir	ndestunterhalts de	r ersten Al	tersstufe,	
	☐ abzügli	ch	☐ des hälftigen		des vollen	Kindergeldes für ein
	erstes/	zweites	☐ drittes			Kind
	_	_	d in Höhe von kindbezogener Lei			€
	,		•			_ €) bis zur Vollendung des _ bis)
	Pro	zent des Mir	ndestunterhalts de	r zweiten A	Altersstufe,	
	☐ abzügli	ch	☐ des hälftigen		des vollen	Kindergeldes für ein
	erstes/	zweites	☐ drittes			Kind
	_	_	d in Höhe von kindbezogener Lei			€
	•		-			_ €) vom siebenten bis zur Voll- _ bis)
	Pro	zent des Mir	ndestunterhalts de	r dritten Al	tersstufe,	
	☐ abzügli	ch	☐ des hälftigen		des vollen	Kindergeldes für ein
	erstes/	zweites	☐ drittes			Kind
	•	_	d in Höhe von kindbezogener Lei	istungen in	€ Höhe von _	€
			_			_ €) ab dem dreizehnten
	gemäß Anla	(n)				
IV. Ko	osten					
	€	☐ festges	setzte Kosten			
	€		ີ 4 % Zinsen			us
	€	Basiszi	Zinsen in Höhe von inssatz daraus/aus m	ı	Prozer	ntpunkten über dem jeweiligen Euro
	€	☐ bisheri	ge Vollstreckungsk	osten		
wenn Aı	€ ngabe möglich)		Anlage(n)			
						enden Beträge sowie wegen egen der Zustellungskosten

Wegen dieser Ansprüche einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird/werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung/-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.

bere	schuldner (genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungs- chtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig; bei mehreren Drittschuld- ist eine Zuordnung des Drittschuldners zu der/den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen)
	/Frau/Firma
For	derung aus Anspruch
	A (an Arbeitgeber)
	B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)
	Art der Sozialleistung:
	Konto-/Versicherungsnummer:
	C (an Finanzamt)
	D (an Kreditinstitute)
	E (an Versicherungsgesellschaften)
	Konto-/Versicherungsnummer:
	F (an Bausparkassen)
	G
	gemäß gesonderter Anlage(n)
Ans	pruch A (an Arbeitgeber)
1.	auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
2.	auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für
	das Kalenderjahr und für alle folgenden Kalenderjahre
3.	auf

Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)

auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen. Die Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.

Anspruch A und B

Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Ansp	pruch C (an Finanzamt)		
auf Au	uszahlung		
1.	Erstattungsanspruch bei Abrechnung und Kirchensteuer sowie Körperschaf	en Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses der auf die Einkommensteuer (nebst Solidarität ftsteuer anzurechnenden Leistungen für das ab und für alle früheren Kalenderjahre ergibt	szuschlag)
2.	des Erstattungsbetrages, der sich aus steuer für das Kraftfahrzeug mit dem	s dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kra amtlichen Kennzeichen	aftfahrzeug- ergibt
	Erstattungsgrund:		

Anspruch D (an Kreditinstitute)

1.	auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners besteher	nden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten
	(insbesondere seines Kontos) bei diesem Kreditinstitut einschließlich
	der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge	; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwär-
	tige und künftige) Forderung des Schuldners an den Dr	rittschuldner auf Auszahlung eines vereinbar-
	ten Dispositionskredits ("offene Kreditlinie"), soweit der	Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt

- auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Konto
- 3. auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt
- 4. auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, insbesondere aus Konto ______, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind
- 5. auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. _____ und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts

٠.	a a l	
		_

Hinweise zu Anspruch D:

auf

6

Auf § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsmoratorium von vier Wochen) und § 835 Absatz 4 ZPO wird der Drittschuldner hiermit hingewiesen.

Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und für Kindergeld werden seit dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach §850k ZPO gewährt.

Anspruch E (an Versicherungsgesellschaften)

- auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus der Lebensversicherung/den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen ist/sind
- 2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. auf das Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen
- 3. auf das Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, auf das Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice

Ausgenommen von der Pfändung sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in §850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.

Anspruch F (an Bausparkassen)			
aus dem über eine Bausparsumme von (mehr oder weniger)	Euro		
abgeschlossenen Bausparvertrag Nr	2		
Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme			
3. Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung			
4. das Kündigungsrecht selbst und das Recht auf Änderung des Vertrags			
5. auf			

Anspruch G	
Hinweis: betrifft oweit Platz unzu	Anspruch an weitere Drittschuldner bzw. schon aufgeführte Drittschuldner, ureichend)

Berechnung des pfändbaren Nettoeinkommens

(betrifft Anspruch A und B)

Von der Pfändung sind ausgenommen:

- Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind, ferner die auf den Auszahlungszeitraum
 entfallenden Beträge, die der Schuldner nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur
 Weiterversicherung entrichtet oder an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
- 2. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
- 3. ein Viertel der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
- 4. die Hälfte der nach §850a Nummer 2 ZPO (z. B. Urlaubs- oder Treuegelder) gewährten Bezüge und Zuwendungen;
- 5. Weihnachtsvergütungen bis zu einem Viertel des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zur Hälfte des in § 850a Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Höchstbetrages;
- 6. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
- 7. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;

- 8. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen;
- 9. Blindenzulagen;
- 10. Geldleistungen für Kinder sowie Sozialleistungen, die zum Ausgleich immaterieller Schäden gezahlt werden.

☐ Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach §850c ZPO pfändbaren Teils des Ge einkommens zusammenzurechnen sind:				
	☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)			
Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)				
	Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)			
	zu entnehmen, weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.			
☐ Es wird angeordnet , dass zur Berechnung des nach §850c ZPO pfändbaren Teils des Geeinkommens zusammenzurechnen sind:				
	☐ laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch von Drittschuldner (genaue Bezeichnung der Leistungsart und des Drittschuldners)			
	und Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)			
sowei	üche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, t sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach § 54 Absatz 5 des Ersten Buches Igesetzbuch (SGB I) gepfändet werden können.			
	Der erweiterte Pfändungsumfang gilt nicht für die Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr vor Stellung des Pfändungsantrags vom fällig geworden sind, weil nach Lage der Verhältnisse nicht anzunehmen ist, dass der Schuldner sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat.			
Der Schuldner ist nach Angaben des Gläubigers				
	☐ ledig. ☐ verheiratet/eine Lebenspartnerschaft führend.			
	☐ mit dem Gläubiger verheiratet / ☐ geschieden. eine Lebenspartnerschaft führend.			
	Der Schuldner ist dem geschiedenen Ehegatten gegenüber unterhaltspflichtig.			
Der S	chuldner hat nach Angaben des Gläubigers			
	keine unterhaltsberechtigten Kinder.			
	keine weiteren unterhaltsberechtigten Kinder außer dem Gläubiger.			
	unterhaltsberechtigtes Kind / unterhaltsberechtigte Kinder.			
	weiteres unterhaltsberechtigtes Kind/weitere unterhaltsberechtigte Kinder außer dem Gläubiger.			

Vom Gericht auszufüllen					
Pfandfreier Betrag					
Dem Schuldner dürfen von dem errechneten Nettoeinkommen bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs für seinen eigenen notwendigen Unterhalt Euro monatlich verbleiben					
	sowie Euro monatlich zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den Berechtigten, die dem Gläubiger vorgehen.				
	sowie zur gleichmäßigen Befriedigung der Unterhaltsansprüche der berechtigten Personen, die dem Gläubiger gleichstehen,/Anteile des Nettoeinkommens, das nach Abzug des notwendigen Unterhalts des Schuldners verbleibt, bis zur Deckung der gesamten Unterhaltsansprüche dieser Personen von zusammen monatlich Euro. Gepfändet sind demzufolge/ Anteile des Euro monatlich übersteigenden Nettoeinkommens und das nach Deckung der eben genannten Unterhaltsansprüche von zusammen monatlich Euro verbleibende Mehreinkommen aus den bezeichneten/ Anteilen.				
Der sich hieraus ergebende dem Schuldner zu belassende Betrag darf nicht höher sein als der unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten gemäß der Tabelle zu §850c ZPO (in der jeweils gültigen Fassung) pfandfrei verbleibende Betrag.					
	Sonstige Anordnungen:				
☐ Es	wird angeordnet, dass				
	der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechnung oder die Verdienstbescheinigung ein- schließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat				
	der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparur- kunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat				
	ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat				
	der Schuldner die Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat				
	der Schuldner die Bausparurkunde und den letzten Kontoauszug an den Gläubiger herauszuge-				
	ben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat				
	ben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat				
	ben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat				
	ben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat				
	ben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat				

Für die Pfändung der Kosten für den Unterhaltsrechtsstreit (das gilt nicht für die Kosten der Zwangsvollstreckung) sind bezüglich der Ansprüche A und B die gemäß §850c ZPO geltenden Vorschriften für die Pfändung von Arbeitseinkommen anzuwenden; bei einem Pfändungsschutzkonto gilt §850k Absatz 1 und 2 ZPO.

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mel zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesonder nicht einziehen.				
		Ausgefertigt:		
(Da	utum,	(Datum,		
١,	erschrift Rechtspfleger)	Unterschrift Urkundsbeamter der Geschä	iftsstelle	
			\neg	
I.	Gerichtskosten Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111		€	
II.	Anwaltskosten gemäß RVG Gegenstandswert:	€		
	1. Verfahrensgebühr			
	VV Nr. 3309	€		
	2. Auslagenpauschale VV Nr. 7002	€		
	3. Umsatzsteuer VV Nr. 7008	€		
	Summe von II.		€	
	Summe year Land II -			
	Summe von I. und II.:		€	
	Inkassokosten gemäß § 4 Absatz 4 leistungsgesetz (RDGEG) gemäß A	4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienst-		

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verord nung passt die durch die Zwan gsvollstreckungsformular-Verordnung vo m 23. August 2012 (BGBI, I S. 1822) eingeführten Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbe schlusses an die Vorschriften der Verordnun Nr. 260/2012 des Europ äischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABI. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) für das SEPA-Verfahren an, das vom 1. Februar 2014 an für Zahlungen in Euro europaweit gilt. We gen Umstellungsproblemen in einzelnen Bereichen hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, Zahlungsdienstleistern zu erlauben, Zahlungsvorgänge in Euro, deren Format nicht den Vorgaben für SEPA-Üb erweisungen und SEPA-Lastschriften ent spricht, bis zum 1. Aug ust 2014 weiterhin abzuwickeln; der Vorschlag wurd e vom Euro päischen Parlament am 4. Februar 2014 un 🛮 d vom Rat 🛮 am 18. Februar 2014 gebilligt. Daneben werden in die Rechtsverordnung Regelungen zur Zulässigkeit von Abweichungen von den im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Formularen eingeführt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Änderung der Rechtsverordnung

Die Zulässigkeit der Ergänzung oder Änderung der Formulare aus Anlass der Änderung von Rechtsvorschriften ermöglicht eine schnelle Anpassung der Formulare. Die Regelungen zu den zulässigen Abweichungen von der formalen Gestaltung der Formulare beruhen auf den Erfahrungen, die die Praxis seit der Einführung der Formulare gesamme It hat. Damit wird insbesondere auf Unsicherheiten im Umgang mit abweichenden Formularen reagiert. Der Beseitigung von Unsicherheite n dient auch die Vorschrift über die Nutzung von Freifeldern und die Beifügung von Anlagen. Die Regelung, dass der eingereichte Antrag nur die vom Antragsteller ausgefüllt en Formularseiten umfassen muss, greift das Anliegen der Praxis nach einer Verschlankung der Formulare, die zu rzeit ausschließlich in Papierform eingereicht werden können, auf.

Die erforderlichen Angaben sollen künftig auch in strukturierter Form elektronisch übermittelt werden können. Die Verordnung wird daher dahin gehen d flexibilisiert, dass die Länder Anpassungen oder Änderungen der Formul are zulassen dürfen, die es, ohne den Inhalt zu verändern oder dessen Ver ständnis zu erschweren, ermöglichen, das Formular in elektronischer Form auszufüllen, zu übersenden und zu bearbeiten.

2. Änderung der Formulare

Die Formularfelder, die den Zahlungsverkehr betreffen, nämlich (1.) das Lastschrif tverfahren zur Einziehung der Gerichtsvollzieherkosten (jeweils auf Seite 1 der Anlagen 2 und 3), (2.) die Angabe der Ko ntoverbindung des Gläubigers bzw. des Gläubigervertreters (jeweils auf Seite 2 dieser Anlagen) und (3.) die An gaben zu den Ansprüchen an Kreditinstitute (Seite 5 bzw. 6 d ieser Anlagen), werden aus den Fo rmularen entfernt bzw. an die neuen Vorschriften zum SEPA-Verfahren angepasst.

III. Alternative n

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ergibt sich aus Artikel 80 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes und den §§ 758a Absatz 6 und 829 Absatz 4 der Zivilprozessordnung (ZPO).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aufgrund der Festlegu ng von Regeln zu mö glichen Ab weichungen der einger eichten Formulare von den veröffentlichten Formularen werden Unsicherheiten beseitigt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung berührt Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Natio nalen Nachhaltigkeitsstrategie nicht.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen durch die Verordnung geringe Mehrkosten au s Anlass der Überarbeitung der im Internet zur Verfügung gestellten barrierefreien Formulare. Eine Belastung der Justizhaushalte der Länder ist nicht ersichtlich.

4. Erfüllungsaufw and

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen kein e mit einem Mehraufwa nd verbund enen Pflichten. Durch die Be stimmungen über die zu lässigen Abweichungen von der formalen Gestaltung der Formulare wird Rechtssicherh eit geschaffe n und dadu rch Beanstandungen durch die Gerichte vorgebeugt. Dies führt zu einer Red uzierung des Aufwands für die Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich ein nicht bezifferbarer Mehraufwand dadurch, dass professionelle Nutzer ihre Software, durch die das automatische Ausfüllen von Formularfeldern mit hinterlegten Daten erfolgt, überarbeiten werden. Dem steht auf der anderen Seite eine Reduzierung des Aufwands für die Wirtschaft durch die Schaffung von Rechtssicherheit gegenüber.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Ver waltung ent steht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Bestimmungen zu den zulässigen Abweichungen von der formalen Gestaltung der Formulare führen zu mehr Rechtssicherheit, was eine Reduzierung des Aufwands für die Verwaltung nach sich zieht.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolg en, insbesondere Auswirkungen gleichstellung spolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1

Die Regelung betrifft den Fall, dass ein Gläubiger – beispielsweise im Rahmen der Sicherungsvollstreckung – zunächst nur die Pfändung der Forde rung erwirkt hat und nu nmehr die Überweisung dieser Forderung beantragt.

Der isolierte Antrag auf Überweisung einer Ford erung wird von dem Formularzwang ausgenommen. Allerdings sieht das F ormular die Möglichkeit vor, dass auch für eine n solchen isolierten Antrag auf Überweisung das Formular genutzt wird. Dem Gericht liegen die erforderlichen Angaben zu den Verfahrensbeteiligten, zu Art und Höhe der beanspruchten Forderung, zur Art des Anspruchs, der gepfändet wurde, sowie weitere, den Einzelfall betreffende Angaben bereits durch den mit dem verbindlichen Formular gestellten Antrag auf Pfändung des Anspruchs in standardisierter Form vor. Es ist zumindest bei dem derzeitigen Verfahrensstand nicht erkennbar, dass die mit der Nutzung der einheitlichen Formulare intend ierte Ration alisierung konterkariert wird, wenn der Antrag auf Überweisung einer bereits gepfändeten Forderung formlos gestellt wird.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 3)

Unter der Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften ist sowohl die Ergänzung als auch die Änderung der Formulare zu verstehen.

Geringfügige Abweichungen in der Darstellung der Größe der Formul are stehen einer wirksamen Antragstellung nicht ent gegen. Sie lassen sich schon aus t echnischen Gründen häufig nicht vermeiden und können beispielsweise durch die Nutzung unterschiedlicher Drucker auftreten. Sinn und Zweck der Nutzung stan dardisierter Formulare werden zudem davon nicht berührt. Um zu verhindern, dass der ge wünschte Wiedererkennungswert der ein heitlichen Formulare und die damit verbundenen Rationalisierungspoten tiale verlorengehen, werden die zulässigen Abweichungen in Absatz 2 Satz 2 festgelegt.

Die farbigen Elemente in den Formularen für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses stellen ein funkti onales Gestaltungselement dar, das den Nutzern der Formulare – gerade auch den nichtprofessionellen Antragstellern – das Lesen, Verstehen und Ausfüllen erleichter n soll. Davo n zu unterscheiden ist die Frage, ob mit einem im Schwarz-Weiß-Druck eingereichten Formular ein zulässiger Antrag gestellt werden kann. Diese Frage ist im Hinblick auf Sinn und Zweck der farbigen Gestaltung und vor dem Hintergrund, dass nicht jeder Antragstelle r über einen Farbdrucker verfügt, zu beja-

hen. Bei Abweichungen der vorste henden Art muss allerdings stets g ewährleistet sein, dass die Lesbarkeit der Formulare erhalten bleibt. Für das in den Formularen grün hinterlegte Feld können mithin etwa auch Grautöne verwendet werden.

Die Regelung über die Nutzung von Freifeldern und Anlagen soll, soweit für den Antrag in dem Formular eine zweckmäßige Eintragungsmöglichkeit nicht besteht, in der Praxis aufgetretene Unsicherheiten beseitigen. Sie steht zudem im Ei nklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BGH, Beschluss vom 13. Februar 2014 – Aktenzeichen: VII ZB 39/13).

Es reicht aus, wenn dem Gericht nur die vom Antragsteller im konkreten Einzelfall ausgefüllten Formularseiten eingereicht werden. Das auf Seite 1 in den Formularen für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- u nd Überweisungsbeschlusses ein geführte Formularfeld, in dem der Antragsteller angeb en kann, welche Formularseiten se in Antrag umfasst, gibt dem Gericht die Möglichke it nachzuvollziehen, ob der Antrag vollständig eing ereicht ist. Die Angabe ist jedo ch optional; erfolgt sie nicht, soll d ies nicht de n Erlass des Beschlusses verzögern.

Ungeachtet dessen, dass im Einzelf all nicht alle Formularseiten eingereicht werden, umfasst der Antrag allerdings immer auch die nicht eingereichten, im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Formularseiten. Die R egelung die nt lediglich einer Verein fachung des Antragsverfahrens; diese wird vor allem für gewerbsmäßig tätige Antragsteller von erheblicher Bedeutung sein. Sie wird zu einer deutlich en Senkung des Papier verbrauchs führen und damit auch die Archivierung bei den Gerichten entlasten.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 4)

Neben die Übermittlung unter Verwendung eines Papierf ormulars soll die Möglichkeit treten, Angaben elektronisch zu übermitteln. Aufbau und Layout der elektronischen Formulare können entsprechend den Möglichkeiten der elektronischen Daten erfassung a bweichend vom Papierformu lar konzipiert werden. Durch die Anpassungen im elektronischen Formular kann dieses leichter am Bildschirm ausgefüllt werden. Es können bei Bedarf Textfelder erweitert oder Zeilen hin zugefügt werden. Schließlich soll das elektronische Formular ermöglichen, dass die ab gefragten Daten dem Gericht als strukturierter Datensatz in weiterverarbeitungsfähiger Form zur Verfügung gestellt werden. Um eine Verarbeitung der übermittelten Antragsdaten beim Gericht in maschineller Form zu ermög lichen, haben die Länder zudem die Möglichkeit, eine einheitliche Datensatzstruktur festzulegen.

Zur Zulassung von Anpassungen in den elektronischen Formularen sind die Länder berufen, da sie für die Kompatibilität der elektronischen Formulare mit den IT-Strukturen bei den jeweiligen Gerichten der Länder verantwortl ich sind. Die Zulassung stellt sicher, dass nur elektronische Formulare verwend et werden, die von den Gerichten angenommen und weiterverarbeitet werden können. Die Länder werden die Zulassung elektronischer Formulare durch eine Ver waltungsvereinbarung a uf eine ge meinsame zentrale Ko ordinierungsstelle übertragen. Auf der 94. Sitzung der Bund-Länder-Kommission für Info rmationstechnik in der Justiz am 6. und 7. Nove mber 2013 in Nürnberg wurde beschlo ssen, dass bis zur nächsten Sitzung im Mai 2014 ein Konzept erarbeitet wird, in welchem Rahmen die Onlineformulare länderüb ergreifend t echnisch en twickelt u nd gepflegt werden können; das greift Satz 3 auf. Für die Erzeugung der maschinenlesbar en Datensatzstruktur kommt es auf die äußere Form u nd Gestaltung der verfügbaren Eingabemöglichkeiten nicht an. Die Erzeugun g der Datensätze ist mithin auch durch die be i Gläubigern bzw. Gläubigervertretern verwendeten elektronischen Fachverfahren möglich.

Zu Artikel 1 Nummer 3

Hierbei han delt es sich um eine n otwendige Umbenennung wegen der neu eing efügten §§ 3 und 4.

Zu Artikel 1 Nummer 4

Die Übergangsfrist von etwas mehr als vier Monaten für die Formulare für den Antrag auf Erlass eine s Pfändungs- und Überweisungsbe schlusses ermöglicht es der Praxis, dass sie sich auf die Nutzung der neuen Formulare schrittweise einstellen kann. Antragsteller, die die Formulare professionell nutzen, können während der Übergangszeit für die Anbindung ihrer Datenbanken an die neuen Formulare sorgen. Dagegen kann das Formular für den Antrag auf Erlass einer richter lichen Durchsuchungsa nordnung für einen län geren Zeitraum genutzt werden, weil sich die wenigen Änderungen nur auf Elemente, die nicht inhaltlicher Natur sind, beschränke n. Nach Ablauf der Übergangsfrist sind die alte n Formulare nicht mehr zu verwenden.

Zu Artikel 1 Nummer 5

Die mit der Zwangsvollstreckung sformular-Verordnung eingeführten Formulare werden durch die neuen Formulare (Anhang) ersetzt. Da mit wird – bezogen auf die Formulare für den Antrag auf Erlass e ines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses – den Vor gaben der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 Rechnung getragen.

Zum Anhang

Anlage 1

Auf Seite 1 des Formulars wird der Hinweis aufgenomme n, dass die Verwendun g von Anlagen zulässig ist. Da mit soll Unsicherheiten b eim Antragsteller vorgebeugt werden; es wird dem Umstand Rechnung getra gen, dass nicht jeder Antragsteller die entsprechende Regelung in der Rechtsverordnung kennt.

Anlage 2

Seite 1 – zum Antragsfeld

Der Antragsteller gibt im Antragsfeld an, ob sein Antrag auf Erlass eines Pfändungs-, eines Überweisungs- oder eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gerichtet ist.

Das Formularfeld für den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird um die Möglichkeit erw eitert, die B eiordnung e ines Recht sanwalts zu beantragen. Damit wird die Rechtsprechung des Bundesgerich tshofs (Beschluss vom 13. Februar 2014 – Akt enzeichen: VII ZB 39/13) aufgegriffen.

Der Antragsteller hat in dem neu eingefügten Formularfeld zur Angabe der eingereichten Seiten vor dem Hintergrund der Regelung in § 3 Absatz 4 die Möglichkeit, die Seiten des Formulars zu bezeichnen, die der konkrete Antrag umfassen soll.

Formularfelder, die das Lastschr iftverfahren zur Einziehung der Kosten des Gerich tsvollziehers betreffen, sind in dem neuen Formular – entsprech end dem Ergebnis der Praxisbefragung – nicht mehr vorgesehen. Die für das SEPA- Basis-Lastschriftverfahren geltenden Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und des Regelungswerks der Deutschen Kreditwirtschaft, des Zusammenschlusses des Bundesverbandes der Deut schen Volksbanken und Raiff eisenbanken, des Bund esverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschland s, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Ve rbandes deutscher Pfandbriefbanken sehen vor, dass der Gläubiger bzw. Gläubigervertreter bei der Antragstellung Angaben zu dem Gerichtsvollzieher machen muss, über die er sehr häu fig nicht verfügt; denn in aller Regel kennt er den zuständigen Gerichtsvollzieher nicht.

Seite 1 – links neben dem Antragsfeld

Zur Information des Antragstellers wird ein kla rstellender Hinweis auf genommen, unter welchen Voraussetzung en die Nutzung geeigneter Freifeld er oder von Anlagen zulässig ist.

Seite 2 - Überschrift des Beschlusses

Die Überschrift des Beschlusses korrespondiert mit den im Antragsfeld auf Seite 1 vorgesehenen Antragsmöglichkeiten.

Seite 2 – zur Zahlungsverbindung des Gläubigers bzw. Gläubigervertreters

Die Angaben "Kontonummer" und "Bankleitzah I" werden durch die Angaben "IBAN" und "BIC" ersetzt. Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 in Verbindung mit dem Anhang dieser Verordnung, Nummer 2 Buchstabe a (iii) und Nummer 3 Buchstabe a (i ii) haben Zahlungsdien stleister sich erzustellen, dass Zahler und Zahlungsempfänger die IBAN bei der Durchführung von Überweisungen und Lastschriften ihrem Zahlungsdienstleister übermitteln. Weiter wird in Artikel 5 Absatz 4 und 5 dieser Verordnung bestimmt, dass sich Z ahler und Zahlungsempfänger untereinander be i Überweisungen und Lastschrift ten ihre IBAN mitzuteilen haben. Die BIC wird für grenzüberschreiten de Zahlungen bis zum 1. Februar 2016 mitgeteilt. Die Angabe "Kreditinstit ut" wird nicht mehr benötigt, weil diese Information in der Angabe "IBAN" enthalten ist.

Seite 3 – Forderungsaufstellung

Die Änderung des Standortes und der Bezeichnung des Formularfeldes betreffe nd die Beifügung von Anlagen dienen der Vermeidung möglicher Missverständnisse im Umgang mit der Ford erungsaufstellung. Die Beifügung von Anlagen ist zulässig, wenn die für den Antrag erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig in die vorhandene Forder ungsaufstellung eingetragen werden können.

Die Summe I wird gebildet durch die Addition der in die Forderungsauf stellung des Formulars eingetragenen Einzelpositionen.

Soweit in der beigefügten Anlage b zw. in den beigefügten Anlagen eine präzise Angabe einer Summe möglich ist, ist diese in das dafür vorgesehene Formularfeld einzutra gen. Ist die präzise Angabe einer Summe nicht möglich, muss die se selbstverständlich nicht eingetragen werden. Dementsprechend kann in diesem Fall die Summe II nicht gebildet werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn Zinsen für einen in die Zukunft reichenden Zeitraum geltend gemacht werden.

Die Anpassungen hinsichtlich des Zeitraums, für den die Zinsen geltend gemacht werden, geben dem Antragsteller die Möglichkeit, das Ende des Zeitraums durch ein Datum oder einen Freitext anzugeben.

In der vierten Zeile von oben wird ein zusätzlich es Ankreuzkästchen betreffend die Zinsen aus der Hauptforderung eingefügt. In dem dazu gehörenden Eingabefeld kann ein a bweichender, gegebenenfall s vereinbarter Zinssatz (in Prozentpunkten üb er dem jeweiligen Basiszinssatz) eingetragen werden.

Die Änderung der Ang abe zum Versicherungsvertragsgesetz beruht a uf einer Re chtsänderung.

In den Formularfeldern, die die Zin sen aus de n festgesetzten Kosten betreffen, wird die Möglichkeit geschaffen, einen abweichenden Zinssatz anzugeben.

Seite 3 - Drittschuldner

Der ergänzende Hinwe is in der Klammer weist den Antrag steller dara uf hin, dass er bei mehreren Drittschuldn ern eine Zuordnung zu den zu pfändenden Forderungen vornehmen muss.

Seite 5 - zu Anspruch D

Die Anpassungen beruhen auf dem SEPA-Verfahren.

Seite 5 - zu Anspruch F

Die Änderung in der Nummer 1 und die Anfügung einer neuen Nummer 5, in der der Antragsteller einen Freitext eintragen kann, diene n der Klarstellung über den Umfan g der Pfändung. Denn nicht für jeden Gläubiger kan n die gesa mte Bausparsumme ge pfändet werden, weil das Bausp ardarlehen, das Bestan dteil der Bausparsumme ist, ledig lich für bestimmte Gläubiger pfändbar ist.

Seite 6 - zu Anspruch G

In dieses F ormularfeld können Ansprüche gegen weitere Drittschuldn er oder Ansprüche gegen bereits in dem Formular erfasste Drittschuldner, bei denen eine vollständige Eintragung der zu pfändenden Ansprüche nicht möglich ist, eingetragen werden.

Seite 9

In dem Formularfeld "Anwaltskost en" wird die Verfahrensgebühr um die Erhöhu ng ergänzt.

Die Vergütung von Inkassounternehmen richtet sich nicht nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Deshalb können die Vergütungsan sprüche der Inkassounternehmen nicht in die in dem Formular vorgesehene Kostenrechnung eingetragen werden, sondern müssen in einer Anlage bzw. mehreren Anlagen aufg elistet werd en. Die Beifügung der Anlage/Anlagen wird über das neu eingefügte Formularfeld angezeigt.

Anlage 3

Seite 3 – Forderungsaufstellung

Die Änderungen, die die Formularfelder für die Zahlungsmodalitäten bei der statischen Unterhaltsrente betreffen, dienen der Verbesserung der Übersichtlichkeit und sollen die Verständlichkeit fördern. Sie sollen dem Antragsteller die Eingabe, ab wann, zu welchem Zeitpunkt und bis wann der Unterhalt beansprucht werden kann, erleichtern.

Die Formularfelder, die die Kosten betreffen, sind auf Seite 3 entbehrlich, weil die Angaben in den dafür vorgesehenen Formularfeldern auf Seite 4 eingetragen werden können. Die Umgestaltung verdeutlicht, dass die Kosten unter IV. sich auf die Formularfelder zu I. bis III. beziehen.

Seite 9

In dem Formularfeld "Pfandfreier Betrag" erfolgt hinter dem zweiten Ankreuzkästchen eine Ergänzung aus redaktionellen Gründen.

Soweit das Formular für die Pfändung wegen eines Unterhaltsanspruchs mit dem Formular in Anlage 2 wörtlich oder inhaltlich übereinstimmt, wird auf die diesbezüglichen Hinweise verwiesen.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

NKR-Nr.: 2762 Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformularverordnung

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat den oben genannten Entwurf im Rahmen seines gesetzlichen Mandats geprüft und stellt Folgendes fest:

I. Zusammenfassung				
Bürgerinnen und Bürger	Keine nennenswerten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand			
Wirtschaft	Keine nennenswerten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand			
Verwaltung	Keine nennenswerten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand			
Sonstiges Kosten	Keine Auswirkungen			

Der NKR hat im Rahmen seines gesetzlichen Mandats keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben. Er erkennt an, dass das BMJV mit der vorliegenden Verordnung die Digitalisierung der Kommunikation in der Justiz weiter vorantreiben möchte.

Vor diesem Hintergrund sieht der NKR jedoch kritisch, dass es noch keine klare zeitliche Perspektive für das papierlose Verfahren gibt.

II. Im Einzelnen

1. Regelungsinhalt

Die vorliegende Verordnung hat zwei wesentliche Ziele. Zum einen wird der Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an das sog. SEPA-Verfahren¹ angepasst, das ab 1. Februar 2014 europaweit gilt. Zum anderen soll das Formularwesen auf der Grundlage von Erfahrungen der Praxis weiterentwickelt werden und dahingehend flexibilisiert werden, dass Formulare künftig in elektronischer Form ausgefüllt, übermittelt und bearbeitet werden können.

2. Erfüllungsaufwand

Soweit von den Flexibilisierungsmöglichkeiten durch die Länder Gebrauch gemacht wird, entsteht durch die einmalige Umstellung der Formulare ein Aufwand auf Seiten der Gerichte bzw. der Antragsteller. Das BMJ geht jedoch davon aus, dass diesem Aufwand

¹ SEPA = Single Euro Payments Area; vgl. auch

Drucksache 137/14

-2-

mindestens Einsparungen in gleicher Höhe gegenüber stehen (z.B. durch Verfahrenserleichterungen durch Nutzung der modernen, IT-gestützten Kommunikationswege).

3. Bewertung durch den NKR

Der NKR hat den oben genannten Regelungsentwurf im Rahmen seines Mandats geprüft und hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben. Er erkennt an, dass das BMJV mit der vorliegenden Verordnung die Digitalisierung der Kommunikation in der Justiz weiter vorantreiben möchte.

Vor diesem Hintergrund sieht der NKR jedoch kritisch, dass es noch keine klare zeitliche Perspektive für das papierlose Verfahren gibt. Auf Nachfrage des NKR führt das BMJV dazu aus, " eine elektronische Übermittlung bzw. Bearbeitung kann erst erfolgen, wenn die Länder die entsprechenden technischen Voraussetzungen geschaffen haben. Bis dahin müssen die Formulare -wie bisher- in Papierform eingereicht werden".

Im Hinblick auf die weitreichende wirtschaftliche Bedeutung des Zwangsvollstreckungsverfahrens erwartet der NKR, dass kurzfristig die bestehenden Schwierigkeiten durch länderspezifischen Vollzugspraktiken ausgeräumt werden und die medienbruchfreie elektronische Bearbeitung realisiert wird.

Darüber hinaus stellt sich für den NKR die Frage, ob und inwieweit die praktischen Probleme beim Vollzug möglicherweise erst durch die vom BMJV gewählte Regelungstiefe ausgelöst wurden. Für den NKR drängt sich die Frage auf, ob nicht vielmehr erst die konkreten Vorgaben der Formularverordnung etwa im Hinblick auf Schriftgröße und Farbgestaltung die Gerichte dazu veranlassen, bei Abweichungen Nachbesserungen zu fordern. Der NKR fordert das BMJV daher auf, auch dieser Frage im Rahmen der nächsten Sitzung der Bund-Länder-Kommission im Mai 2014 vorrangig nachzugehen.

Dr. Ludewig

Hahlen

Vorsitzender

Berichterstatter